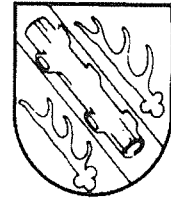


**Stadt Stockach
Satzung zur
vereinfachten Änderung des Bebauungsplans
„Weingärten II“
Stadtteil Wahlwies**



Aufgrund der §§ 10 u. 13 BauGB und § 74 LBO für Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 13. Oktober 1999 die Änderung des Bebauungsplanes

„Weingärten II“

im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Weingärten II“ vom 02. September 1992 (Inkrafttreten 12.11.1992).

**§ 2
Inhalt der Änderung**

- (1) Die Planzeichnung vom 16.11.1990 i.d.F. vom 26.08.1992 wird ersetzt durch die Planzeichnung vom 14.06.1999.
- (2) Die Bebauungsvorschriften vom 02.09.1992 werden wie folgt geändert:

Die Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze.

Die lfd. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Abstandsflächen sind entsprechend der LBO einzuhalten.

8.1 erhält folgende Fassung:

Die zulässige Dachneigung der Hauptgebäude ergibt sich aus der Eintragung im Bebauungsplan. Zulässig sind nur Sattel- oder Walmdächer. Dachauf-, Anbauten, Einschnitte und Abwalmungen sind zulässig. Sie dürfen jedoch maximal nur die Hälfte der Trauflänge betragen. Soweit im Bebauungsplan eine Firstrichtung eingetragen ist, ist diese maßgebend. Bei Doppelhäusern ist der First mittig anzuordnen. Flachdächer sind zu begrünen. Dachaufbauten dürfen den Hauptfirst nicht überragen. Dacheinschnitte dürfen den First nicht unterbrechen. Zulässig sind nur entweder Aufbauten oder Einschnitte.

Lfd.Nr. 8.3 erhält folgende Fassung:

8.3. Firsthöhe, Traufhöhe

Die maximale Firsthöhe beträgt 8,50 m über OK Straße.

Die zulässige Traufhöhe beträgt im WA 4,40 m über OK Straße.
Im Gebiet WA 1 beträgt die maximal zulässige Traufhöhe 5,80.

Bezugspunkt ist jeweils Mitte Haus/Mitte Straße.

Lfd.Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Die im Plan eingetragene Fläche ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 mit einem Leitungsrecht für Einlegung eines Kanals zugunsten der Stadt Stockach zu belasten. Das Leitungsrecht hat eine Breite von 3,00 m. Die Fläche ist von jeder Bebauung freizuhalten. Im Bereich der Leitungsrechte dürfen nur flachwurzelnende Büsche/Sträucher gepflanzt werden. Bäume sind nicht zulässig.

Die eventuell für die Herstellung der Verkehrsfläche erforderlichen Böschungen sind vom jeweiligen Eigentümer auf den Baulandflächen zu dulden.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

- Planzeichnung vom 14.06.1999
- Bebauungsvorschriften vom 02.09.1992, geändert durch § 2 dieser Satzung

Dem Bebauungsplan sind als Anlagen beigelegt:

- Begründung vom August 1992
- Begründung vom Juni 1999

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 13. Okt. 1999



Stolz, Bürgermeister